

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Brandenburg konsequent umsetzen - Prävention und Schutz ausbauen, Strafverfolgung effektivieren

Der Landtag stellt fest:

Vor zehn Jahren, am 11. Mai 2011, wurde die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unterzeichnet. Damit wurde der Grundstein gelegt für eine entschlossene Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt, die Frauen alltäglich erleben. Sie definiert Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung und als Menschenrechtsverletzung. Sie legt einen besonderen Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt.

Mit Inkrafttreten des „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (Istanbul-Konvention) für Deutschland am 1. Februar 2018 ist das rechtlich bindende Menschenrechtsinstrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt auch in Brandenburg umzusetzen.

Die Istanbul-Konvention stellt klar, dass Kultur, Tradition und Religion und insbesondere die sogenannte „Ehre“ keine Gewalt an Frauen rechtfertigen. Und sie fordert die Vertragsparteien auf, alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen. Gewalt gegen Frauen ist ein strukturelles Gewaltphänomen, basierend auf dem traditionell ungleichen Machtverhältnis zwischen Frauen und Männern.

46 Mitgliedsstaaten des Europarats haben die Konvention unterzeichnet und 34 haben sie inzwischen ratifiziert. Der Landtag bedauert es jedoch ausdrücklich, dass die Türkei kürzlich beschlossen hat, aus der Istanbul-Konvention wieder auszutreten. In unserem Nachbarland protestieren Polinnen aktuell dafür, dass Polen das Abkommen nicht verlässt. Diese Entwicklungen beunruhigen uns. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass zwischen einem Fünftel und einem Viertel aller Frauen bereits mindestens einmal im Leben physische Gewalt erlebt haben. Mehr als ein Zehntel der Frauen haben auch sexualisierte Übergriffe und Gewalt erlebt. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich die Gewalt gegen Frauen verstärkt. Es gilt nun umso mehr, die Istanbul-Konvention mit Entschlossenheit umzusetzen.

Der Landtag bekennt sich zu den übergeordneten Zielen der Istanbul-Konvention:

- Universelle und indizierte Gewaltprävention

Eingegangen: 09.11.2021 / Ausgegeben: 09.11.2021

- Opferschutz
- effektive Strafverfolgung der Täterinnen und Täter und Entschädigung von Gewaltopfern

Weitere Schwerpunkte sind:

- Schutz und Unterstützung durch Hilfsdienste (siehe Istanbul-Konvention, Artikel 20), ausgebildete Fachkräfte und das Angebot von Frauenhäusern und Beratungsstellen
- wirksame strafrechtliche Normen und Verfahren zur Aufklärung und Sanktionierung von Gewalttaten
- opfersensible Strafverfolgung z.B. den Sofortschutz durch Kontakt- und Näherungsverbote
- sowie die Umsetzung der Maßnahmen auch in Asylverfahren

Daher möge der Landtag beschließen:

Die Landesregierung wird unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) beauftragt, eine koordinierte politische Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg zu erarbeiten. In diesem Sinne ist der „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder / LAP“ auf Grundlage der Istanbul-Konvention auszurichten. Dabei sind die Empfehlungen des „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ einzubeziehen. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Basierend auf dem weiterentwickelten Landesaktionsplan möge die Landesregierung dem Landtag bis Ende 2023 einen abrechenbaren Maßnahmenplan mit passgenauen Maßnahmen für das Land Brandenburg vorlegen. Dieser ist im ressortübergreifenden Zusammenwirken und in enger Abstimmung mit der kommunalen Ebene und den Nichtregierungsorganisationen sowie unter Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen und regionaler Bedarfslagen zu konzipieren.

Die Landesregierung wird beauftragt zu prüfen, wie gemäß Artikel 7 der Istanbul-Konvention für die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und staatliche Steuerung des Prozesses eine landesweite Koordinierung eingerichtet werden kann. Deren Aufgabe ist es alle notwendigen Institutionen und Akteurinnen und Akteure seitens des Landes, der Kommunen und Nichtregierungsorganisationen zusammenzuführen, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg konzeptionell zu implementieren und deren Umsetzung strategisch zu lenken. Das Prüfergebnis der Landesregierung ist dem Landtag im 1. Quartal 2022 vorzulegen.

Ferner wird die Landesregierung beauftragt zu prüfen, inwieweit gemäß der Anforderung an ein Monitoring (gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention) ein landesweites Datenmonitoring eingeführt werden kann. Das Prüfergebnis sollte bereits eine Vorabstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern beinhalten, sodass ein nachhaltiges Datenmonitoring für Brandenburg auch im Sinne des geplanten Bundesmonitoring wirksam ist. Das Prüfergebnis ggf. ein Zwischenergebnis ist dem Fachausschuss zuzuleiten.

Begründung:

Das Grundrecht auf ein gewaltfreies Leben ist eigentlich selbstverständlich - in der Realität aber gerade für zu viele Frauen und Mädchen nicht gegeben. Die Zahl der gemeldeten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Frauen als Opfer ist in Brandenburg von 2013 (430) bis 2019 (644) um 50% gestiegen. Auch die Zahl der Körperverletzungen hat sich in diesem Zeitraum von 4.368 auf 5.068 erhöht. Und die ersten vorliegenden Gewaltstatistiken für die Corona-Jahre 2020 und 2021 sind noch erschreckender.

Daher müssen sich alle staatlichen Kräfte Brandenburgs endlich gemeinsam auf den Weg machen, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Gewalt an Frauen strategisch zu bekämpfen. Die Istanbul-Konvention ist dafür eine starke rechtliche Grundlage.

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz die „Istanbul-Konvention“, ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Alle staatlichen Stellen und Organe sind an die Konvention gebunden. Ihr vorrangiges Anliegen ist es, Frauen und Mädchen sowie Mitbetroffene - insbesondere Kinder im Kontext häuslicher Gewalt - vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und diese strafrechtlich zu verfolgen. „Geschlechtsspezifische Gewalt“ wird dabei als Menschenrechtsverletzung verstanden und der Begriff weit definiert. Er umfasst u. a. körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, z. B. häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Stalking, Genitalverstümmelung, erzwungene Abtreibungen oder Zwangsverheiratung.

Deutschland verpflichtet sich mit der Konvention auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft und sanktioniert sowie Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten wird. Das Abkommen stellt umfassende Forderungen nach einem gewaltfreien Leben und liefert die dazu nötigen politischen Instrumente. Deren Berücksichtigung hat in Deutschland weitreichende Konsequenzen für den gesamten Staatsapparat - für Bund, Länder und Kommunen.

Die Bundesländer sind in verschiedenen Stadien der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie richten entsprechende Koordinierungsstellen ein und erste Länder haben bereits konkrete Strategien und Maßnahmen vorgelegt. Das Land Brandenburg hat sich mit der Erstellung eines Gutachtens im Auftrag des MSGIV auf den Weg gemacht. Der Brandenburger Landtag hat zudem im Februar 2021 beschlossen, dass Femizide in Zukunft separat in der Polizeistatistik ausgewiesen werden sollen.

Im vorliegenden „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ werden zum einen die spezifischen Bedarfslagen des Frauen-Hilfesystems deutlich gemacht und zum anderen konkrete Empfehlungen für die konventionskonforme Weiterentwicklung des LAP formuliert. Der unabhängigen wissenschaftlichen Analyse muss ein fachpolitischer Diskurs unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure des Landes Brandenburg folgen und konkrete Maßnahmen hervorbringen.

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" will der Bund in den Jahren 2020 bis 2024 mit jährlich 30 Millionen Euro den Aus-, Um- und Neubau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen fördern. Auch Brandenburg wird daraus profitieren und voraussichtlich 50 zusätzliche Plätze in Frauenschutzeinrichtungen aufbauen können, die aus Landesmitteln kofinanziert werden.